

Heiliges Römisches Reich 1776-1806. Reichsverfassung und Staatssouveränität. Teil I: Darstellung / Teil II: Ausgewählte Aktenstücke, Bibliographie, Register [Karl Otmar von Aretin]

Autor(en): **Mommsen, Karl**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse
d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **20 (1970)**

Heft 1/2

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

waren überzeugt, eine Verschwörung der Gebildeten und sozial Prominenten, eine geheime Aristokratie, bekämpfen zu müssen, während die Federalists angesichts des Versagens der meisten Einzelstaaten (nicht so sehr der Konföderation) befürchteten, die republikanische Staatsform sei ohne Zustandekommen des Bundesstaates nicht mehr zu retten. Mit dieser Interpretation hat sich Wood den Schlingen der unausrottbaren Debatte über die ökonomischen und sozialen Determinanten des Gegensatzes zwischen den beiden Gruppen auf plausible Weise entzogen.

Woods Darstellung ist von außergewöhnlicher, kaum überblickbarer Länge. Diese ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß das Spektrum der politischen Lehren und Konflikte im beschriebenen Zeitraum viel breiter war als etwa in den Revolutionsjahren vor der Unabhängigkeitserklärung. Manche Konflikte, welche bis 1776 durch den alles beherrschenden Gegensatz zu England verdeckt worden waren, brachen nach der Trennung mit doppelter Gewalt hervor; viele Probleme stellten sich erst, als die neuen Verfassungen in Kraft getreten waren. Bedauerlich ist, daß der Autor Zitaten aus parlamentarischen Debatten, aus der politischen Publizistik und aus privaten Briefen kurzerhand gleichen Rang eingeräumt hat, ohne den Wirkungskreis der einzelnen Aussagen abzuschätzen. Da der Werdegang der einzelnen Ideen anhand von Texten aus verschiedenen Jahren und aus verschiedenen Staaten nachgezeichnet wird, wäre es wünschenswert gewesen, wenn hinter der wachsenden Klärung und Polarisierung des politischen Denkens auch das reale Gewebe von persönlichen Beziehungen und Einflüssen sichtbar geworden wäre. Aber das heißt zuviel verlangen. Professor Wood hat mehr als genug gegeben, indem er die Vielfalt des ideologischen Wandels mit all seinen Windungen zu einem Gesamtbild geformt hat, das uns vollauf verstehen läßt, wie die einflußreichsten Merkmale des modernen Verfassungsdenkens entstanden sind.

Cambridge Mass. USA

Andreas Burckhardt

KARL OTMAR VON ARETIN, *Heiliges Römisches Reich 1776–1806. Reichsverfassung und Staatssouveränität*. Teil I: *Darstellung*. XX/506 S., Abb. Teil II: *Ausgewählte Aktenstücke, Bibliographie, Register*. VIII/450 S. Wiesbaden, Steiner, 1967. (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz. Bd. 38. Abt. Universalgeschichte.)

Es ist für jeden Rezensenten eine besondere Freude, wenn er ein Werk anzeigen darf, das seine eigenen Ansichten in anderer Problemstellung und in anderen Zeiträumen bestätigt, ohne daß wechselseitige Beziehungen diese Gemeinsamkeit erklären würden. Freiherr von Aretin schildert in seiner umfangreichen Habilitationsschrift, der ein zweiter Band mit Dokumenten beigegeben ist, die letzten dreißig Jahre des heiligen römischen Reichs unter dem Gesichtspunkt des Gegensatzes von Reichsverfassung und Staatssouveränität.

Aretin beabsichtigte ursprünglich, nur die politische Geschichte des Reichs in seinen letzten drei Dezennien zu schreiben. Diese Darstellung legt er in fünf Kapiteln vor, wozu noch zwei weitere Teile zu zählen sind, die er gesondert veröffentlicht hat. Ausgehend von der «Erneuerung der österreichisch-preußischen Rivalität» schildert er eingehend die Bedeutung des Fürstenbundes als Hemmnis und Ansatz zu einer Erneuerung des Reichs als politischer Körperschaft. Unter dem Titel «Die Teilung Deutschlands» behandelt er jene Aufspaltung des Reiches in preußische und österreichische Einflußsphären, die ein Funktionieren der Reichsverfassung behinderte.

Zeitlich zurückgreifend wendet sich Freiherr von Aretin dem «Ende der Reichskirche» zu, die durch die Säkularisation und von kirchlichen «Reformen» bedroht wurde und infolge geistiger und vor allem personeller Veränderungen ihre traditionellen Aufgaben innerhalb des Reiches zu erfüllen immer weniger in der Lage war. Gerade diese primär «kirchengeschichtlichen» Auseinandersetzungen versteht Aretin für die Geschichte des Reichs fruchtbar auszuwerten. Damit tritt die tragende Funktion geistlicher Personen und kirchlicher Ideologien innerhalb des Reichs wie im hohen Mittelalter auch in der Zeit seines Auseinanderfallens in Erscheinung, so daß man sich nicht wundert, wenn die beiden letzten Abschnitte dieses Buches vornehmlich Dalberg und seinen Reformversuchen gewidmet sind.

Schon seiner Herkunft nach urteilt Karl Otmar Freiherr von Aretin von einem andern Standpunkt her als die herkömmlichen Geschichtsdarstellungen, die das Reich in seiner Spätzeit entweder aus preußischer oder habsburg-österreichischer Perspektive gesehen hatten. Machtstaatliches Denken im Sinne der «Realpolitik» des 19. Jahrhunderts verbarg lange Zeit die reale Bedeutung des Reichs und der Reichsverfassung, so daß Aretin feststellen kann: «Das Bild vom ewig morschen Reich wurde fester Bestandteil unserer historischen Bildung.» Deshalb sei jenen, die sich für die Zeit der französischen Revolution weniger interessieren, empfohlen, bei Aretin das erste etwa 100 Seiten umfassende Kapitel zu lesen, in welchem der Verfasser grundsätzlich die verfassungsrechtlichen, geistigen und kirchlichen Aspekte des Reichs und seiner Verfassung bespricht. Hier findet sich so vielerlei grundsätzliches, das über den Rahmen des eigentlichen Themas hinaus von Bedeutung ist, daß man wünschen sollte, diese Zusammenfassung über «die Reichsverfassung am Ende des 18. Jahrhunderts» möge nochmals gesondert gedruckt werden.

Besonderen Wert legt Aretin auf die Rechtsstaatlichkeit des Reichs im Gegensatz zu der Machtpolitik der Einzelstaaten. Indem Aretin zeigt, daß «der Wille zum souveränen Staat den Willen zum Reich ausschloß», wird klar die rechtliche und politische Unvereinbarkeit von Reich und Staat herausgestrichen, welche auch in der Geschichte der Ablösung der Eidgenossenschaft vom Reich stets wieder Probleme aufwirft. Wenn Aretin für deutsche Territorien erklärt, daß vor 1800 der Wille zur Staatssouveränität nur bei wenigen Reichsständen vorhanden gewesen sei und selbst bei diesen

nur unbewußt, so springen dem Schweizer Historiker mancherlei Beispiele aus der eidgenössischen Geschichte entgegen, die man ähnlich interpretieren möchte. Da man die Geschichte der Eidgenossenschaft ohne den Hintergrund der umliegenden Mächte nur in beschränktem Maße erfassen kann, sei dies Werk, vor allem in seinen grundsätzlichen Partien, wärmstens empfohlen, zumal sich noch zahlreiche weitere Parallelen aufdrängen, auf die einzugehen zu weit führen würde.

Basel

Karl Mommsen

ROSARIO ROMEO, *Cavour e il suo tempo (1810–1842)*. Bari, Laterza, 1969. XI, 823 S., 1 Portr.

Als Francesco Ruffini vor fast 60 Jahren die klassisch gewordene Schilderung der Jugend Cavour's verfaßte, mußte er gestehen, daß wenn der nachmalige Urheber der Einigung Italiens und überhaupt größte italienische Staatsmann des 19. Jahrhunderts vor Ende 1847, das heißt höchstens sieben- unddreißigjährig gestorben wäre, sein Tod nicht das geringste Aufsehen erregt hätte. In der Tat wird man Ruffini beipflichten, daß wohl in keinem anderen Leben eines großen Staatsmannes eine so deutliche Trennung in zwei grundverschiedene Perioden vorkommt wie in dem des Grafen Camillo Benso di Cavour: von gezwungener Untätigkeit und Obskurität die erste, lange; von überbordender Tätigkeit und Ruhm die zweite, kurze.

Rosario Romeo, seit 1963 Professor für moderne Geschichte an der Universität Rom, hat nun Ruffinis Aufforderung ernstgenommen, das Leben Cavour's vor dessen Eintritt in die Geschichte zu studieren, um den Menschen gründlich kennenzulernen und sein späteres Werk zu verstehen. Er hat dabei das Kunststück fertiggebracht, den unauffälligen 32 ersten Lebensjahren des Grafen die nahezu 800 Seiten des ersten und bis jetzt einzig veröffentlichten Bandes einer dreiteiligen Biographie zu widmen.

Unter den jüngeren italienischen Historikern ist Romeo eine bekannte Persönlichkeit. Nachdem er sich bereits in seiner 1950 veröffentlichten Dissertation mit dem Risorgimento in Sizilien befaßt hatte, fiel er besonders 1956 auf, als er gegen die bekannte These Antonio Gramscis vom Risorgimento als einer verfehlten oder besser gesagt ausgebliebenen Agrarrevolution und deren neomarxistischen Anhänger der Nachkriegszeit ins Feld zog und für die Verantwortlichen der wirklichen Geschehnisse, für das risorgimentale Bürgertum, eine Lanze brach. Der den vorliegenden Band aufschlagende Leser darf daher erwarten, im Autor den Verfechter einer gemäßigten historiographischen Tendenz und, trotz der lobenswerten und beinahe ununterbrochenen Bemühung um Objektivität, einen Bewunderer und Apologeten der Person, der Gedanken und der Taten des Grafen von Cavour zu finden. Aus der Gesamtbewertung dieses ersten Bandes schließend, darf er aber auch zweifellos damit rechnen, bald über eine lang ersehnte, vollständige und maßgebende Biographie desselben zu verfügen.